

AZ: 2991/16

Schlichtungsempfehlung

I.

Die Beteiligten streiten über die Wirksamkeit eines Widerrufs bzw. einer Anfechtung der Willenserklärung zum Vertragsabschluss.

Die Beschwerdegegnerin beliefert die Beschwerdeführerin mit Strom. Am 20.06.2016 widerrief die Beschwerdeführerin ihre Willenserklärung zum Abschluss des Vertrages und erklärte zusätzlich, dass sie den Vertragsschluss wegen arglistiger Täuschung anfechte. Die Beschwerdegegnerin lehnte eine Rückabwicklung unter Hinweis auf ein am 27.04.2016 unterzeichnetes Auftragsformular ab. Die Beschwerdeführerin habe nicht innerhalb der Widerrufsfrist von 14 Tagen ab Vertragsabschluss und damit verspätet widerrufen.

Die Beschwerdeführerin trägt vor, sie sei aufgrund ihres Alters von 87 Jahren gesundheitlich eingeschränkt. Ein ihr unbekannter Mann habe sie in ihrer Wohnung aufgesucht und sich ihre Bankverbindung, die Zählernummer sowie ihre Blankounterschrift erschlichen. Sie habe keinen Auftrag zur Stromlieferung unterzeichnet und auch keine Kopie des Auftrages ausgehändigt erhalten. Die Beschwerdegegnerin habe ihr erst im Juni 2016 eine auf den 19.05.2016 datierte Auftragsbestätigung übersandt. Den für Anfang Juli 2016 fällig gestellten ersten Abschlag habe die Beschwerdegegnerin bereits im Juni 2016 eingezogen. Die Beschwerdegegnerin verlange höhere Preise als ihr bisheriger Anbieter.

Die Beschwerdeführerin verlangt von der Beschwerdegegnerin, dass diese den Liefervertrag beendet und ihr die Rückkehr zum bisherigen Anbieter ermöglicht.

Die Beschwerdegegnerin stellte keinen Antrag.

II.

Die Beschwerdegegnerin sollte den Liefervertrag zum 30.11.2016 beenden und dies der Beschwerdeführerin in Textform bestätigen.

Dieser Vorschlag erscheint im Interesse einer gütlichen Einigung sach- und interessengerecht.

Es ist unklar, ob die Beschwerdeführerin den Widerruf noch fristgerecht erklärt hat. Die Widerrufsfrist von 14 Tagen beginnt bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen und bei Fernabsatzverträgen über die Lieferung von Gas oder Strom nach § 356 Abs. 2 BGB mit Vertragsschluss, worauf die Beschwerdegegnerin in der von ihr verwendeten Widerrufsbelehrung auch hingewiesen hat. Verträge werden durch übereinstimmende Willenserklärungen in Form von Angebot und Annahme geschlossen. Soweit die Beschwerdeführerin tatsächlich am 27.04.2016 einen Auftrag zur Stromlieferung einschließlich der Widerrufsbelehrung unterzeichnet hat, was zwischen den Beteiligten streitig ist, wäre dieses Angebot zum Vertragsabschluss durch die Beschwerdegegnerin mit der

auf den 19.05.2016 datierten Auftragsbestätigung angenommen worden. Die Beschwerdeführerin konnte nicht mehr genau angeben, wann sie die Auftragsbestätigung der Beschwerdegegnerin im Juni 2016 erhalten hat. Es bleibt damit unklar, ob und wann genau der Liefervertrag geschlossen worden ist und wann somit die Widerrufsfrist zu laufen begann. Nicht eindeutig feststellbar ist daher auch, ob die Beschwerdeführerin die Frist zum Widerruf innerhalb von 14 Tagen ab Vertragsabschluss durch das Widerrufsschreiben vom 20.06.2016 noch eingehalten hat.

Ob die Voraussetzungen einer Anfechtung der Willenserklärung zum Vertragsabschluss wegen arglistiger Täuschung hier vorgelegen haben, kann durch die Schlichtungsstelle ebenfalls nicht abschließend geklärt werden. Im Schlichtungsverfahren können keine Zeugen vernommen oder Sachverständigengutachten eingeholt werden.

Angesichts des hohen Alters sowie der Erkrankung der Beschwerdeführerin ist es aber nachvollziehbar, dass diese sich möglicherweise der Tragweite ihrer Angaben von Zählernummer und Bankverbindung nicht bewusst war. Auch ist streitig, ob die Beschwerdeführerin das Auftragsformular tatsächlich selbst unterschrieben hat. Deshalb sollte der Liefervertrag jetzt zeitnah beendet werden.

Unter Abwägung der vorgetragenen Meinungen und in Würdigung der Rechtslage wird daher empfohlen, dass sich die Beteiligten wie folgt einigen:

Kurzempfehlung

Die Beschwerdegegnerin beendet den Liefervertrag mit der Beschwerdeführerin zum 30.11.2016. Das Lieferende bestätigt sie der Beschwerdeführerin in Textform.

III.

Die gemäß § 111b Abs. 6 Satz 1 und 3 EnWG in Verbindung mit § 4 Abs. 6 Satz 2 der Kostenordnung für die Schlichtungsstelle zu erhebende Kostenpauschale ist von der Beschwerdegegnerin zu tragen.

Berlin, den 31. Oktober 2016

Jürgen Kipp
Ombudsmann